



Gebührenverordnung

**vom 29. November 2017
Inkrafttretung per 1. Januar 2018**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	4
Art. 2 Gebührenpflicht	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	4
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5 Gebührentarif	5
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –Gebührenerhöhung.....	5
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	5
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10 Kostenvorschuss	6
Art. 11 Mehrwertsteuer	6
Art. 12 Fälligkeit.....	6
Art. 13 Verzugszins.....	6
Art. 14 Gebührenverfügung	6
Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	6
Art. 16 Verjährung.....	6
II. Die einzelnen Gebühren.....	7
Verwaltung allgemein	7
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	7
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	7
Bauwesen	7
Art. 19 Grundlagen.....	7
Art. 20 Gebührenbemessung.....	7
Art. 21 Gebührenumfang und Leistungen	7
Art. 22 Gebührenreduktion	8
Art. 23 Zuschläge nach Aufwand oder als Pauschale	8
Art. 24 Beurteilung und Kontrolle von Feuerungs- und Tankanlagen	8
Art. 26 Zustellung an Dritte.....	8
Art. 27 Planungen	9
Art. 28 Natur- und Heimatschutz.....	9

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
Art. 29 Gemeindebibliothek	9
Art. 30 Schwimmbad Pöschenriet.....	9
Art. 31 Sport- und Freizeitanlagen und Lokalitäten	9
Bürgerrecht	9
Art. 32 Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 33 Ausländerinnen und Ausländer.....	9
Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen	10
Art. 35 Zusätzliche Gebühren.....	10
Einwohnerkontrolle	10
Art. 36 Einwohnerkontrolle	10
Feuerwehrwesen	10
Art. 37 Feuerwehr	10
Finanzen und Steuern	10
Art. 38 Steuerausweise	10
Friedhofswesen	10
Art. 39 Bestattungskosten	10
Art. 40 Grabunterhalt und Grabpflege.....	11
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	11
Art. 41 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	11
Lebensmittelkontrolle	11
Art. 42 Lebensmittelkontrolle.....	11
Polizeiwesen	11
Art. 43 Gastgewerbepatente.....	11
Art. 44 Hinausschieben der Schliessungsstunden	11
Art. 45 Abgaben auf gebrannte Wasser.....	11
Art. 46 Hunde.....	11
Art. 47 Waffenerwerbsscheine	12
Art. 48 Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
Schulwesen	12
Art. 49 Freiwillige Angebote der Schule.....	12
Art. 50 Verpflegungsbeiträge	12
Art. 51 Schülergänzende Betreuung	12
Art. 52 Allgemeine Verwaltungsgebühren	12

Nutzung öffentlichen Grundes	12
Art. 53 Nachtparkiergebühren.....	12
Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	12
Rechtspflege	13
Art. 55 Neubeurteilungen	13
Art. 56 Friedensrichter	13
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 57 Übergangsbestimmung	13
Art. 58 Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 erlässt, gestützt auf Art. 10 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 24.09.2017, folgende Gebührenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren,

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein nachweislicher Härtefall (z.B. Sozialhilfebezüger) vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen sowie Löschungen von Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gelten das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühr wird nach definierbaren Merkmalen pauschal erhoben.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand erhoben.

³ Für Mehraufwand wird eine Gebührenpauschale angemessen erhöht.

Art. 21 Gebührenumfang und Leistungen

¹ Die Gebühr für die Prüfung und Beurteilung eines Baugesuches sowie für den Entscheid über das Vorhaben einschliesslich der erforderlichen Kontrollen wird als Pauschale erhoben.

² Die pauschalisierte Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr nach Verfahrensart, der Bearbeitungsgebühr sowie allfälligen Zusätzen zusammen. Die Bearbeitungsgebühr ist abhängig vom Schwierigkeitsgrad, von den Leistungen und von der Bausumme.

Mit der Bearbeitungsgebühr werden folgende Leistungen des Bauamts abgegolten:

- Planungsrechtliche, umweltschutzrechtliche, brandschutztechnische, baupolizeiliche und erschliessungstechnische Prüfung des Baugesuchs (mit Ausnahme von Gutachten und besonderen Fällen)
- Koordination mit der kantonalen Leitstelle
- Publikation des Baugesuchs (ohne Insertionskosten)
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Beschlussfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Beschlusses
- Feuerpolizeiliche Prüfungen und Kontrollen
- Baufreigabe, periodische Baukontrollen mit Überwachung der verfügten Auflagen
- Rohbaukontrollen, Bezugsbewilligung
- Schlusskontrolle, Archivierung der Akten
- Die Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen

³ Die Bearbeitungsgebühr wird nach Aufwand erhoben für Vorentscheide, für Vorhaben, die nicht durch Bausummen erfasst werden können und sofern die Bemessung nach Bausumme unangemessen wäre.

⁴ Leistungen Dritter für Kontrollen und Bewilligungen werden nach Aufwand erhoben für:

- Aufzugsanlagen für Personen und Waren
- Baulichen Zivilschutz
- Vermessungsarbeiten
- Bauten an Strassen und Wegen

⁵ Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahme geschuldet.

⁶ Die Gebühr wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits durch einen Vorentscheid beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs bis 20 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

³ Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid und bei Bauverweigerungen wird die Bearbeitungsgebühr nur für die erbrachten Teilleistungen erhoben.

⁴ Wird eine verfallende baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu erstellt, wird die Bearbeitungsgebühr nur für die noch zu erbringenden Teilleistungen erhoben.

⁵ Bei besonderen Verhältnissen kann die Bearbeitungsgebühr angemessen reduziert werden oder entfallen.

Art. 23 Zuschläge nach Aufwand oder als Pauschale

¹ Zusätzlich zur Grundgebühr und Bearbeitungsgebühr werden Kosten nach Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt für Insertionen, Projektänderungen, Ausnahmebewilligungen, behördliche Anordnung und Anweisungen, Projekt- und Baubegleitung sowie Fachgutachten durch Dritte in besonderen Fällen.

² Die Bearbeitungsgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgung bzw. an die Kanalisation wird als Pauschale erhoben.

Art. 24 Beurteilung und Kontrolle von Feuerungs- und Tankanlagen

¹ Die Kosten für die Beurteilung und Installationskontrolle von Feuerungsanlagen werden pro Anlage pauschal in Rechnung gestellt.

² Für jede nicht gemeldete Änderung an Feuerungsanlagen und sonstigen Anlagen, die ohne Bewilligung erstellt wurden, wird bei einer allfälligen nachträglichen Bewilligung die Gebühr um 50% erhöht.

Art. 25 Weiterverrechnung von Personal- und Sachaufwand

² Der zur Verrechnung gelangende Personalaufwand richtet sich nach den jeweils aktuellen Tarifsätzen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaften-Organen der öffentlichen Bauherrschaften (KBOB).

³ Sachaufwendungen sowie Kosten von Dienstleistungen Dritter werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Art. 26 Zustellung an Dritte

¹ Für die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird vom Empfänger eine Gebühr erhoben.

² Sind neben dem kommunalen Entscheid auch einzelne oder mehrere kantonale Entscheide zuzustellen, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

³ Die Zustellung von Folgeentscheiden (Bewilligungen von Projektänderungen oder ergänzende Unterlagen) erfolgt kostenlos.

⁴ Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an zum Rekurs und zur Beschwerdeführung berechnigte Organisationen sowie an Behindertenorganisationen erfolgt kostenlos.

Art. 27 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren werden eine pauschale Grundgebühr und eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand erhoben. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 28 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr verlangten Experten-Gutachten über die Schutzwürdigkeit von Gebäuden und Anlagen oder Teilen davon.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 29 Gemeindebibliothek

¹ Die Benützungsgebühr der Gemeindebibliothek wird als Jahresabonnement oder Einzelausleihe verrechnet. Die Benützungsgebühren sind nicht kostendeckend. Die Benützungsgebühr beträgt mindestens CHF 5.00 für die Einzelausleihe pro Medium und mindestens CHF 15.00 für das Jahresabonnement.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 30 Schwimmbad Pöschenriet

¹ Für die Benützung des Schwimmbades werden nicht kostendeckende Gebühren in Form eines Jahresabonnements bzw. Einzeleintrittes erhoben. Der Sportpass Winterthur berechtigt ebenfalls zum Eintritt in das Schwimmbad.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 31 Sport- und Freizeitanlagen und Lokalitäten

¹ Für die Benützung der Sport- und Freizeitanlagen und Lokalitäten der Gemeinde werden Benützungsgebühren nach der Nutzungsdauer und der Nutzungsart erhoben.

² Die Benützungsgebühr ergibt sich aus den entsprechenden Tarifstufen, die unterschiedliche Ansätze für Einwohner bzw. Auswärtige und kommerzielle bzw. nicht kommerzielle Nutzung beinhalten. Für Anlässe von Behörden der Gemeinde Neftenbach werden keine Benützungsgebühren erhoben.

³ Für ortsansässige Vereine mit Unterstützungsanspruch wird die Benützungsgebühr ermässigt.

Bürgerrecht

Art. 32 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 150.00.

² Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt CHF 100.00.

Art. 33 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 500.00.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 700.00.

Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Bei einer ablehnenden Entscheidung fällt höchstens eine Gebühr von CHF 200.00 an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch vor Erteilung des Gemeindebürgerrechts zurück, wird auf die Gebühr der Gemeinde verzichtet.

Art. 35 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen Sprach- oder Grundkenntnistest. Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

Einwohnerkontrolle

Art. 36 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 37 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo der Kostentarif nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 38 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 39 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest. Die Bestattungskosten umfassen den Grabplatz zuzüglich das Öffnen und Zudecken des Grabes. Die Gebühren für eine Bestattung richten sich nach der Bestattungsart und betragen maximal CHF 2'100.00.

Art. 40 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhaltsauftrag an die Gemeinde zur Grabpflege und zum Grabunterhalt richten sich nach der Art des Grabes und betragen maximal CHF 10'500.00 für 25 Jahre.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierungen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 41 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Alters- und Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

² Für die Taxen für die Spitex-Leistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen.

Lebensmittelkontrolle

Art. 42 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens CHF 1'000.00.

Polizeiwesen

Art. 43 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00.

Art. 44 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 100.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal CHF 300.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000.00 erhoben werden.

Art. 45 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 46 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.

Art. 47 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 48 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Taxikonzession, Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 49 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden Elternbeiträge erhoben. Solche Angebote sind insbesondere freiwillige Lager wie zum Beispiel Schneesportlager.

Die Schulpflege legt die Elternbeiträge im entsprechenden Reglement fest.

Art. 50 Verpflegungsbeiträge

Die Schule erhebt bei den Erziehungsberechtigten Verpflegungsbeiträge gemäss Richtlinien des Volksschulamts bei

- externen, von der Schule Neftenbach finanzierten Sonderbeschulungen
- Klassenlagern
- Projektwochen, ausserschulischen Wochen
- mehrtägigen Schul- und Abschlussreisen

Art. 51 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Die Schulpflege erlässt die Tarifordnung.

Art. 52 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate und Klassenlisten Gebühren. Die Schulpflege legt die einzelnen Gebühren basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einer Gebührenordnung fest und passt diese an, wenn die Umstände es verlangen.

Die Schulpflege legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz in ihrer Tarifordnung fest, welche publiziert wird.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 53 Nachtparkiergebühren

¹ Für das Parkieren während der Nacht auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren erhoben. Die Gebührenansätze ergeben sich aus der Fahrzeugart und liegen zwischen CHF 20.00 und CHF 80.00 pro Kalendermonat oder auch Teile davon.

² Die Anspruchsberechtigung für eine Bewilligung setzt den Wohnsitz in Neftenbach voraus und den Nachweis, dass keine private Abstellmöglichkeit für das Fahrzeug besteht.

Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 55 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 100.00 bis CHF 1'000.00.

Art. 56 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2014 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung Neftenbach:

Martin Huber, Gemeindepräsident

Hannes Friess, Gemeindeschreiber